## V. Die Mittel der öffentlichen Werbung.

1. Die Beitung.

Die geistigen Methoden der öffentlichen Werbung, die als Propaganda, Agitation und Reklame in Erscheinung treten, müssen von den Mitteln, deren sich die Werbung zu bedienen pflegt, streng geschieden werden. Diese Mittel bilden die Instrumente für die aktiv werbende Erzeugung öffentlicher Meinung. Selbstverständlich darf man auch nicht das Instrument, das Werkzeug der öffentlichen Meinung mit der Meinung selbst verwechseln. Man trifft auch heute noch zuweilen die Auffassung an, daß die Zeitung die öffentliche Meinung sei, obwohl dieser Irrtum von den neueren Forschern über dieses Gebiet hinlängslich gekennzeichnet wurde. Darüber äußert sich Jöhlinger in seinem Werke "Zeitungswesen und Hochschulstudium", Jena 1919.

Die Zeitung ist aber heutzutage unstreitig das wichtigste Instrument der öffentlichen Meinung. Sie ist, wenigstens nach dem Wesen ihres Textteils betrachtet, ein Organ zur Bertretung öffentlicher Interessen. Wenn sie sich geschichtlich freilich häusig geradezu im Gegensatzu jenen altangestammten Mächten entwickelt hat, die das Privileg auf die Wahrnehmung öffentlicher Angelegenheiten besaßen, so will das nichts besagen. Die Träger der Staatsgewalt wollten es niemals wahr haben, daß dieses Hauptinstrument der öffentlichen Meinung ebenso wie Verwaltung, Justiz, Schulaussicht, Staatsmedizin dazu berusen sei, Organ der Gesamtheit zu sein.

Der Kampf um den öffentlichrechtlichen Charafter der Zeitung ist auch heute noch nicht abgeschlossen. Dem Journalisten wird die Ausübung einer öffentlichen Funktion von den deutschen Gesehen nicht grundsählich zuerkannt, wenn es sich um die Wahrenehmung berechtigter Interessen handelt. Daraus ergibt sich die Grobeske, daß der Redakteur beispielsweise von der Anklage der Beleidigung freigesprochen werden muß, wenn ihm der Nachweis gelingt, daß er in einer scharfen Polemik seine berechtigten perssönlichen Interessen wahrgenommen habe. Dagegen kann er trot des Nachweises, daß er öffentliche Interessen wahrgenommen habe, verurteilt werden. Der Umschwung in der staatsrechtlichen